

# Satzung

## **der Stadt Bad Kreuznach zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Stadt Bad Kreuznach vom 19.12.2016**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), in Verbindung mit §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 1**

In § 4 Abs. 2 wird der Buchstabe „c)“ gestrichen. Der Buchstabe „d)“ wird Buchstabe „c)“, der Buchstabe „e)“ wird Buchstabe „d)“ und der Buchstabe „f)“ wird „e)“. Der Buchstabe „g)“ wird gestrichen

#### **§ 2**

In § 4 Abs. 3 wird folgender S. 2 angefügt:

„Der Nachweis hat mittels von der Stadt Bad Kreuznach bereitgestellten Formular „Erklärung Befreiung Gästebeitrag“ zu erfolgen und ist von dem Berechtigten mit seiner Unterschrift zu bestätigen.“

#### **§ 3**

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt neu formuliert:

„Der Gästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer wird pro beitragspflichtige Person und Übernachtung erhoben. Der Gästebeitrag für alle Personen, die sich länger als 40 Tage im Jahr in Bad Kreuznach aufhalten wird in einem pauschalen Gästebeitrag (einschließlich Umsatzsteuer) pro Person erhoben. Die Höhe des Gästebeitrags wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt“

#### **§ 4**

In § 5 Abs. 3 wird S. 1 wie folgt neu formuliert:

„Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung im Stadtgebiet innehaben, haben unabhängig von der Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag zu entrichten.“

Es wird folgender neuer S. 2 eingefügt:

„Die Höhe des Gästebeitrags wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt.“

#### **§ 5**

In § 6 Abs. 2 S. 1 wird hinter dem Wort „Zweitwohnungsinhaber“ ergänzt: „(§ 5 Abs. 3)“.

#### **§ 6**

In § 6 Abs. 3 wird das Wort „jährlichen“ durch das Wort „monatlichen“ ersetzt.

Es wird folgender S. 2 angefügt:

„Zur Minderung des Verwaltungsaufwandes kann die Stadt Bad Kreuznach im Einzelfall den Gästebeitrag durch jährlichen Bescheid festsetzen. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

#### **§ 7**

In § 7 Abs. 3 S. 2 wird nach dem Wort „vorzulegen“ ergänzt: „oder Einsicht in diese zu gewähren“.

#### **§ 8**

§ 7 Abs. 6 wird wie folgt neu formuliert:

„Beherbergungsbetrieb ist, wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz, einen Wohnmobilstellplatz oder eine Ferienanlage für Mobilheime, die nicht zum ganzjährigen Aufenthalt bestimmt sind, betreibt.“

#### **§ 9**

§ 8 erhält folgenden neuen Abs. 3:

„(3) Bei Verlust der Gästekarte ist dies der Stadt Bad Kreuznach unverzüglich anzuzeigen; eine Ersatzkarte kann von der Stadt Bad Kreuznach oder einer ihr beauftragten Stelle ausgestellt werden.

### **§ 10**

§ 8 erhält folgenden neuen Abs. 4:

„(4) Bei missbräuchlicher Nutzung wird die Gästekarte ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

### **§ 11**

In § 10 Abs. 1 S. 1 wird die Formulierung „gemäß §§ 12 Abs. 4 Nr. 1 und 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG)“ ersetzt durch: „gemäß Art. 6 Abs. 1e) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG)“.

### **§ 12**

In § 11 wird Folgende neue Nr. 1 eingefügt:

„1. entgegen § 4 Abs. 3 seiner Nachweispflicht nicht nachkommt,“

### **§ 13**

§ 11 Abs. 1 Nr. 1 wird § 11 Abs. 1 Nr. 2 und wie folgt neu formuliert:

„2. entgegen § 6 Abs. 1 den zu zahlenden Gästebeitrag nicht spätestens am Tag der Abreise an den Beherbergungsbetrieb, den Betreiber des Campingplatzes, den Betreiber des Wohnmobilstellplatzes oder den Betreiber der Ferienanlage für Mobilheime, die nicht zum ganzjährigen Aufenthalt bestimmt sind, entrichtet,“

### **§ 14**

§ 11 Abs. 1 Nr.2 wird § 11 Abs. 1 Nr. 3, § 11 Abs. 1 Nr.3 wird § 11 Abs. 1 Nr.4

### **§15**

In § 11 Abs. 1 Nr. 4 wird § 11 Abs. 1 Nr.5 und am Ende ergänzt: „oder die Einsichtnahme verweigert,“.

**§ 16**

§ 11 Abs. 1 Nr.5 wird § 11 Abs. 1 Nr.6, § 11 Abs. 1 Nr.6 wird § 11 Abs. 1 Nr.7, § 11 Abs. 1 Nr.7 wird § 11 Abs. 1 Nr.8, § 11 Abs. 1 Nr.8 § 11 Abs. 1 Nr.9.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Kreuznach, den 11.12.2023

Emanuel Letz

Oberbürgermeister

Auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bad Kreuznach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in S. 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die öffentliche Bekanntmachung der am 11.12.2023 ausgefertigten Änderungssatzung der Stadt Bad Kreuznach über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Stadt Bad Kreuznach vom 19.12.2016, beschlossen in der Sitzung des Stadtrats vom 30.11.2023, wird hiermit angeordnet.